

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 29 (2012)

Artikel: Vollzugslockerungen : Justizvollzug im Spannungsfeld zwischen Medien, Politik und Fachlichkeit

Autor: Manhart, Thomas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollzugslockerungen – Justizvollzug im Spannungsfeld zwischen Medien, Politik und Fachlichkeit

THOMAS MANHART
Chef Justizvollzug Kanton Zürich

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	193
Résumé	194
1. Ausgangslage	195
2. Der Zollikerberg-Mord von 1993.....	195
2.1 ...und seine politischen Folgen	196
2.2 ...und seine fachlichen Folgen	197
3. Der Gesundheitsdirektor als Herzchirurg.....	198
4. Gründung eines Amtes für Justizvollzug	199
5. Kommunikations-GAU	199
6. Es kann noch schlimmer kommen.....	200
7. Der sicherste Ort der Schweiz.....	201
8. Die Sackgasse.....	201
9. Der Weg aus dieser Sackgasse	201
10. Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)	202
11. Öffentlichkeitsprinzip und Kommunikation	203

Zusammenfassung

Ereignet sich eine schwere Rückfalltat, so baut sich neben dem medialen auch stets ein gewaltiger politischer Druck auf. Und in aller Regel werden gegen die verantwortlichen Behörden Strafverfahren geführt.

Ausgangspunkt ist das schreckliche Tötungsdelikt Zollikerberg im Oktober 1993. Die damals gewonnenen Erkenntnisse wurden in die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches von 2007 übernommen.

Gegen Ende der 90er-Jahre wurde der Justizvollzug im Kanton Zürich umfassend neu in einem Amt strukturiert. Zwischenzeitlich bestehen gesamtschweizerisch gegen ein Dutzend Ämter mit ähnlichen Strukturen.

Wichtig ist für den Justizvollzug eine enge Vernetzung mit der Politik, umfassende Information des politischen Vorgesetzten und offensive Kommunikation gegenüber den Medien. Dies hat sich in Zusammenhang mit der Straftat eines beurlaubten Verwahrten im Jahr 2006 exemplarisch gezeigt: Nicht der Fall an sich, sondern schlechte interne und externe Kommunikation führten zu einem eigentlichen GAU. Nach einem Tötungsdelikt an einem Taxifahrer in Wetzikon durch einen Bewährungshilfe-Klienten im September 2007 und dem Mord an einem Mitinsassen durch einen verwahrten Mörder in der JVA Pöschwies im Januar 2008 war der Skandal gross. Die NZZ am Sonntag vom 3. Februar 2008 brachte es auf den Punkt: «Der Strafvollzug steckt in der Sackgasse der Angst.»

Gibt es überhaupt einen Weg aus dieser Sackgasse? Risikominimierende Verfahrensabläufe, Zweitmeinungen, Gutachten und Fachkommissionen helfen, Gefahren zu erkennen. Zentral ist aber die gute fachliche Ausbildung: Wir hatten noch nie so viele gut ausgebildete Justizvollzugsfachleute wie heute.

Die Öffentlichkeit fordert weiterhin ein verschärftes Strafrecht und einen härteren Justizvollzug. Es ist deshalb wichtig, dass die Repräsentanten des Justizvollzuges gut und aktiv kommunizieren. Gute Kommunikation in einem derart schwierigen Umfeld kann nur mit professioneller Unterstützung durch Kommunikationsspezialisten gewährleistet werden.

Résumé

Une pression importante est aujourd’hui exercée par les médias, non seulement sur tout le champ politique mais également sur l’ensemble des agences du continuum pénal. Or, cette tendance n’est pas nouvelle. En effet, les médias se sont successivement emparés de plusieurs affaires, et notamment de celle du meurtre de Zollikerberg dans les années 1990, pour témoigner de la mauvaise communication interne et externe de certaines institutions. Afin d’améliorer ses performances, le Service d’exécution des peines du canton de Zürich a procédé durant cette période à un réaménagement complet de sa structure dont l’élément central, outre une mise en réseau étroite des milieux pénitentiaires avec les milieux politique et médiatique pour garantir une meilleure communication, repose sur l’amélioration de la formation de ses intervenants. Si, à l’époque des faits présentés, ces intervenants n’étaient pas particulièrement bien formés à l’accomplissement de leurs tâches, il semble

qu'aujourd'hui ils soient contraints, face à un public toujours plus exigeant, de s'ériger en véritables spécialistes, s'agissant tant de la dangerosité potentielle d'un détenu que de la communication des informations à délivrer, à la fois de manière claire et prudente, à la population.

1. Ausgangslage

Die Tagung 2011 der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Kriminologie befasste sich mit dem Thema «Strafsystem und Öffentlichkeit: Zwischen Kuscheljustiz und Scharfrichter». Professor Marcel A. Niggli fragte mich im Rahmen der Tagungsvorbereitung an, ob ich als Verantwortlicher eines grossen Amtes für Justizvollzug darüber berichten könne, wie meine Mitarbeitenden und ich das besonders heikle Thema «Vollzugslockerung» im Spannungsfeld zwischen Medien, Politik und Fachlichkeit erleben. Da ich mich seit vielen Jahren in diesem Spannungsfeld bewege, sagte ich zu. Die nachfolgenden Ausführungen sind aber weniger als wissenschaftliche Abhandlung, sondern vielmehr als durchaus auch persönlich gehaltener Erfahrungsbericht ausgestaltet.

2. Der Zollikerberg-Mord von 1993

14 Tage nach dem tragischen Zollikerberg-Mord von Ende Oktober 1993 wählte mich der Zürcher Regierungsrat zum Generalsekretär der Justizdirektion. Ein verurteilter Mörder auf Hafturlaub hatte eine junge Frau ermordet. An nicht weniger als 10 aufeinander folgenden Tagen berichtete der BLICK auf der Titelseite über das schreckliche Verbrechen. Mit wachsender Irritation nahm ich von den Umständen rund um die Tat Kenntnis. Ich war zwar bereits seit 7 Jahren bei Zürcherischen Gerichten tätig, u.a. auch als Ersatzrichter in Strafsachen, dass aber verurteilte Mörder Hafturlaub bekommen, war mir neu und beunruhigte mich. Was übernehme ich da für eine Verantwortung? Begebe ich mich aufs Glatteis oder direkt in die Schlagengrube?

2.1 ...und seine politischen Folgen

Neben dem medialen Druck baute sich in Wechselbeziehung dazu ein gewaltiger politischer Druck auf. Und natürlich wurde auch damals sofort der Ruf nach Strafverfahren gegen die involvierten verantwortlichen Behörden laut. Dies ist heutzutage stets in auch viel weniger gravierenden Fällen so.

Nach und nach wurde sichtbar, dass mit der schrecklichen Tat eine neue Ära des Strafvollzuges eingeleitet wurde: es kam zu einem eigentlichen Paradigmawechsel. Kaum ein Stein ist seither auf dem anderen geblieben. Und das ist auch richtig so.

Der damalige Justizdirektor Moritz Leuenberger hatte eine Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des damaligen I. Staatsanwaltes Marcel Bertschi eingesetzt.¹ Damit ist er der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission zuvorgekommen.

Der politische Kampf um die Frage der Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission hat sich seither bei grösseren Justizskandalen stets wiederholt: der zuständige Regierungsrat beauftragt möglichst rasch eine externe Person oder Kommission mit einer «schonungslosen» Untersuchung und will damit die Steuerung der staatlichen Reaktion nicht ganz aus seinen Händen geben. Seine politischen Gegner wiederum setzen alles daran, ihm die Untersuchung zu entreissen und auch das regierungsrätliche Handeln oder Unterlassen durch eine Parlamentarische Untersuchungskommission durchleuchten zu lassen.

Auch wird regelmässig zum Thema, wer das Strafverfahren gegen die verantwortlichen Behörden führen soll – und in solchen Fällen kommt es früher oder später meist zu Strafverfahren: ist ein innerkantonaler Staatsanwalt, der möglicherweise sogar zur selben Direktion gehört wie der Justizdirektor, unabhängig genug, oder braucht es einen ausserkantonalen ausserordentlichen Staatsanwalt, der das Verfahren gegen die verantwortlichen Personen führt?

Im Fall Zollikerberg ernannte der Regierungsrat des Kantons Zürich erst mit einiger zeitlicher Verzögerung, nämlich 1996, als ausserordentlichen Staatsanwalt für den Kanton Zürich Andreas Keller, damals ordentlicher Staatsanwalt im Kanton St. Gallen. Die Grundfragen sind seit 1993 immer ähnlich geblieben, nämlich Fragen nach der Verantwortlichkeit und Vorhersehbarkeit bzw. Vermeidbarkeit einer Rückfalltat, die konkre-

¹ Weitere Mitglieder: Elisabeth Schlumpf, damals Jugandanwältin der Jugandanwaltshaft Zürich; Rudolf Knab, damals Chefarzt der Psychiatrischen Klinik Rheinau/ZH.

ten Antworten und Vorgehensweisen fielen aber naturgemäß – durchaus auch beeinflusst durch die politischen Kräfteverhältnissen – unterschiedlich aus.

Als Sofortmassnahme nach dem Zollikerberg-Mord hatte der damalige Justizdirektor sämtliche Urlaubsgesuche sistiert und jede einzelne Urlaubsberechtigung durch die Untersuchungskommission Bertschi neu überprüfen lassen. Ein klassischer Fall eines politischen Entscheides, der interessanterweise gerichtlich nie angefochten worden ist, obwohl einzelne Insassen bereits schon jahrelang Hafturlaube bezogen hatten – wie nota bene der Zollikerberg-Mörder auch².

2006 kam es übrigens nochmals zu einem generellen Urlaubsstopp, diesmal wegen einer weniger schwer wiegenden Rückfalltat eines Verwahrten³.

2.2 ...und seine fachlichen Folgen

Im März 1994 lag der Abschlussbericht der Untersuchungskommission Bertschi vor. Einige der damaligen Schlussfolgerungen wurden in die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches von 2007 übernommen; so z.B. die Bestimmung, dass der Therapeut eines Täters nicht sein Gutachter sein dürfe oder dass zu Vollzugslockerungen bei Tätern, die schwer wiegende Straftaten gemäss einem Tatbestandskatalog begangen haben, eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachkommission eine Stellungnahme abzugeben hat, sofern die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit nicht eindeutig beantworten kann⁴.

Im Kanton Zürich wurde bereits 1994 die Untersuchungskommission Bertschi in eine ständige Fachkommission umgewandelt, damals noch Fachausschuss genannt. Das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat schloss sich dieser Vorgehensweise an, die anderen Konkordate folgten.

Die Fachkommissionen sollen einerseits eine interdisziplinäre fachliche Aussensicht sicherstellen, andererseits garantieren sie vorrangig auch ein Sicherungselement in Vollzugsöffnungsverfahren. Die Vollzugsbehörden haben denn auch seit ihrer Einführung nur selten Vollzugslockerungen gewährt, gegen welche sich eine Fachkommission ausgesprochen hat. Und in diesen Ausnahmefällen hat die Vollzugsbehörde dies wohl-

² Die Mordtat ereignete sich anlässlich des 106. Hafturlaubes.

³ Vgl. dazu hinten Ziffer 5.

⁴ Art. 75a i.V.m. Art. 62d Abs. 2 Strafgesetzbuch.

weislich meist abgestützt auf ein abweichendes Gutachten getan. Zumindest im Kanton Zürich sind für Entscheide entgegen der Empfehlung der Fachkommission auch zusätzliche verfahrensmässige Hürden eingebaut: der Entscheid muss vom Amtsleiter gefällt werden, während Entscheide im Einvernehmen mit der Fachkommission auf tieferer Abteilungsstufe erledigt werden können. In den dreieinhalb Jahren seit meinem Antritt als Amtschef ist mir noch nie ein solcher Fall zum Entscheid unterbreitet worden.

Seit 2011 ist schliesslich als Novum bei der Anordnung von Vollzugsöffnungen bei Lebenslänglichen oder Verwahrten die Oberstaatsanwaltschaft rechtsmittellegitimiert. Die Oberstaatsanwaltschaft kann also Rekurs einlegen, wenn sie mit einer Vollzugsöffnung nicht einverstanden ist.⁵

3. Der Gesundheitsdirektor als Herzchirurg

In Zusammenhang mit Rückfalltaten aus Vollzugslockerungen wird immer wieder der Ruf laut, der zuständige Regierungsrat müsse als oberster politischer Verantwortlicher über die Vollzugslockerungen persönlich entscheiden. Nach dem Zollikerberg-Mord war dies im Kanton Zürich noch eine Zeit lang so der Fall, in verschiedenen Kantonen ist dies teilweise noch heute so geregelt. In Zusammenhang mit der Schaffung des Amtes für Justizvollzug wurde diese Kompetenz von der Justizdirektion ins neue Amt überführt. Seither ist immer wieder in Zusammenhang mit Rückfalltaten von der Politik verlangt worden, diese Kompetenz wieder dem Justizdirektor zu übertragen, so im Kanton Zürich letztmals mit einer parlamentarischen Initiative im Jahre 2006 (KR-Nr. 248/2006).⁶

Begründet wurde dies von den Initiantinnen und Initianten im Wesentlichen damit, dass es dabei um Entscheide von grösster politischer Brisanz gehe. Das sei Chefsache. Dem hielt die Regierung entgegen, dass die

⁵ Zürcher Straf- und Justizvollzugsgesetz, § 29 Abs. 2: Betrifft eine Anordnung Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75a Abs. 2 StGB gegenüber einer verwahrten oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Person, ist die Oberstaatsanwaltschaft zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert.

⁶ Wortlaut der Initiative: Das Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz / StVG) vom 30. Juni 1974 wird wie folgt ergänzt:

§ 21 Abs. 2 (neu): Der Entscheid über die Gewährung von Hafturlaub für verwahrte Personen obliegt dem Justizdirektor.

Entscheidfindung in solchen Fällen massgeblich auch von spezialisierten Fachwissen und grosser Praxisnähe geprägt sein müsse. Eine qualitativ hochwertige und effiziente Entscheidfindung könne in solchen Fällen sinnvollerweise nur von Fachleuten auf Amtsstufe gewährleistet werden.

Schliesslich: der Gesundheitsdirektor als für das Gesundheitswesen zuständiger Regierungsrat macht selbst auch keine komplizierten Herzoperationen.

4. Gründung eines Amtes für Justizvollzug

Im Sinne einer Versachlichung, Verfachlichung und Entpolitisierung des heiklen Themas Justizvollzug sowie im Zuge von New Public Management und der damit verbundenen Reorganisationen wurde gegen Ende der 90er-Jahre der Justizvollzug im Kanton Zürich umfassend neu strukturiert. Gegen 20 dem Justizdirektor direkt unterstellt Bereiche wurden neu in fünf Hauptabteilungen gegliedert, einer Amtsleitung unterstellt und damit in einem einzigen Amt zusammengefasst.⁷

Weitere Kantone folgten diesem Beispiel, und es bestehen zwischenzeitlich gesamtschweizerisch rund ein Dutzend Ämter mit ähnlichen Strukturen. Die Amtsstruktur hilft zweifellos, die Fachlichkeit wieder stärker in den Mittelpunkt zu stellen, etwas weiter weg von der Politik.

5. Kommunikations-GAU

Andererseits ist aber eine enge Vernetzung mit der Politik, umfassende Information des politischen Vorgesetzten, Transparenz und offensive Kommunikation gegenüber Politik und Medien im Geschäftsfeld Justizvollzug von grösster Bedeutung.

Dies hat sich in Zusammenhang mit einer Straftat eines beurlaubten Verwahrten im Jahr 2006 geradezu exemplarisch gezeigt: Der verwahrte A.G. attackierte während eines Hafturlaubes eine Sexworkerin. Anfänglich war von versuchter Vergewaltigung die Rede, nach jahrelangen Untersuchungen und Gerichtsverfahren kam es schliesslich zu einer Verurteilung wegen Freiheitsberaubung. Das zweitinstanzliche Urteil ist am

⁷ Amtsleitung mit Stabdielen und 5 unterstellte Hauptabteilungen: Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Massnahmenzentrum Uitikon, Gefängnisse Kanton Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Psychiatrisch-Psychologischer Dienst.

12. Januar 2011 ergangen, knapp fünf Jahre nach der ominösen Tat! Nicht der Fall an sich, sondern schlechte interne und externe Kommunikation führten zum eigentlichen GAU und zu riesigem medialem Druck. Anfang 2007 kam es schliesslich zum Rücktritt der damaligen Amtsleiterin. Als ich die Amtsleitung Mitte 2007 übernahm, lieferte gerade die vom Justizdirektor eingesetzte Expertenkommission Dittmann/Baechtold/Müller ihren schriftlichen Bericht zu den Umständen und Abläufen rund um den Fall A.G. und die Funktionsweise des Zürcher Justizvollzuges im Allgemeinen ab. Die Experten attestierte dem Zürcher Justizvollzug insgesamt gute und engagierte Arbeit.

6. Es kann noch schlimmer kommen...

Die Umsetzung der aus dem Fall A.G. gezogenen Lehren und Massnahmen waren voll im Gange, als bereits schon wieder eine neue Rückfalltat die Öffentlichkeit und den Zürcher Justizvollzug erschütterte. Am 16. September 2007 erstach ein Zürcherischer Bewährungshilfe-Klient, verurteilt wegen versuchter Tötung und anderen Delikten, einen Taxifahrer. Diesmal war es an der Oberstaatsanwaltschaft und am Obergericht, die Angelegenheit zu untersuchen und Bericht zu erstatten.

Obwohl sich der Justizvollzug seit 1993 fundamental verändert hat, wird in der Öffentlichkeit und in den Medien stets auf den Zollikerberg-Mord Bezug genommen, wenn es zu einer neuerlichen Rückfalltat kommt. Meist wird dann behauptet, es habe sich in den letzten Jahren überhaupt nichts geändert, der Justizvollzug habe nichts dazu gelernt. Richtig ist, dass die Grundproblematik trotz aller Struktur- und Ablaufveränderungen und allfälliger personeller Massnahmen die gleiche bleibt und bleiben wird: menschliches Verhalten kann nie hundertprozentig prognostiziert werden. Und damit bleibt stets ein Restrisiko bestehen.

Am 26. Januar 2008 bilanzierte ein Journalist des Tages-Anzeigers der Stadt Zürich die Erkenntnisse aus dem Taxifahrer-Mord und glaubte viele Parallelen zwischen den Umständen, die zu dieser Tat führten, und dem Zollikerberg-Mord zu erkennen. In der Berichtserstattung des Obergerichts und der Oberstaatsanwaltschaft wurden zwar einige Fehler in den Schnittstellen der beteiligten Behörden, insbesondere im Informationsfluss, aufgezeigt, es konnten aber keine grundsätzlichen Probleme festgestellt werden.

7. Der sicherste Ort der Schweiz

Kaum war in der Tagespresse die oben erwähnte Bilanz gezogen, so ereignete sich der nächste GAU, und diesmal, Ironie des Schicksals, am sichersten Ort der Schweiz, in der JVA Pöschwies! Die einschlägige Rückfalltat ereignete sich also nicht im Rahmen von Vollzugslockerungen oder nach Entlassung, sondern im geschlossenen Strafvollzug selber, am 27. Januar 2008: ein verwahrter Mörder brachte in seiner Zelle einen Mitsassen um.

Das Entsetzen der Öffentlichkeit war verständlicherweise riesengross, es kam zu einem eigentlichen Skandal. Wie kann so etwas nur passieren? Experten wunderten sich oder – schlimmer für uns – wunderten sich überhaupt nicht.⁸

Diese Häufung von Negativfällen führte Anfang 2008 zu einer eigentlichen Medienkampagne: Von Pannendepartement, Amtsschlamperei und ähnlichem war die Rede, Rücktrittsforderungen wurden erhoben. Der Druck auf die zuständigen Behörden war gewaltig. Die ehemalige Präsidentin der Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates Oberrichterin Annegret Katzenstein hat es so formuliert: «Jeder im Justizvollzug ist auf der Abschussliste».⁹

8. Die Sackgasse

Der Journalist Mathias Ninck brachte es in der NZZ am Sonntag vom 3. Februar 2008 schliesslich auf den Punkt: «Der Strafvollzug steckt in der Sackgasse der Angst». Und er hält fest: «Gnade Gott der Behörde, die einem Verwahrten gegenüber einen Vertrauensvorschuss wagt und damit scheitert.»

9. Der Weg aus dieser Sackgasse

Jeder schwere Rückfall wirft uns immer wieder weit zurück. Die direkt Beteiligten sind meist auch für eine gewisse Zeit wie gelähmt. Und ver-

⁸ Vgl. z.B. Blick vom 30. Januar 2008: «Der Mord überrascht mich nicht»; Interview mit dem Gerichtspsychiater Thomas Knecht.

⁹ Vgl. NZZ am Sonntag vom 3. Februar 2008.

einzelten werden auch künftig Köpfe rollen, rollen müssen, wenn es die Politik so will. Was kann getan werden?

Respekt, hohe Fachlichkeit und Vorsicht im Umgang mit Vollzugslockerungen sind wichtig. Qualitätssichernde Massnahmen sind im Justizvollzug zum Standard geworden. Ausgeklügelte, risikominimierende Verfahrensabläufe, Zweit- und Drittmeinungen, Gutachten und Fachkommissionen helfen, zu breit abgestützten Entscheiden zu kommen. Besonders wichtig ist insbesondere auch die fachliche Aus- und Weiterbildung der Vollzugsverantwortlichen. Gut ausgebildete Fachleute arbeiten mit gröserer Sicherheit und erkämpfen sich auch wieder die nötigen Handlungsspielräume, welche der Resozialisierungsauftrag erfordert.

Wir dürfen durchaus auch etwas stolz sein. Der Justizvollzug verfügt über viele gut ausgebildete Vollzugsfachleute: Unsere Aufseher bilden sich im Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal zu Fachleuten Justizvollzug aus, Mitarbeitende absolvieren einschlägige Fachhochschul- und Nachdiplomstudiengänge, spezialisierte Lehrgänge für Opferschutz und Täterbehandlung sowie ein Lehrgang der Schweizerischen Gesellschaft für forensische Psychiatrie haben sich etabliert.

Zudem sind neue spezialisierte Angebote für den Vollzug von stationären Massnahmen gemäss Art. 59 Abs. 3 Strafgesetzbuch entstanden, z.B. in der Forensisch-Psychiatrische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Pöschwies.

10. Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)

Und es wurde ein grosses, vom Bundesamt für Justiz anerkanntes Projekt gestartet, an dem neben Zürich die Kantone St. Gallen, Thurgau und Luzern teilnehmen: Der Modellversuch «Risikoorientierter Sanktionenvollzug» (ROS). Danach orientiert sich der Vollzug sämtlicher Sanktionen konsequent am jeweiligen individuellen Rückfallrisiko und Interventionsbedarf. Bei jedem Vollzugsauftrag, der bei der Vollzugsbehörde eingeht, werden im Rahmen von Risiko- und Bedarfsassessments Urteile, Strafregisterauszüge, Gutachten, Berichte sowie Informationen aus Abklärungsgesprächen verarbeitet sowie Interventionen geplant und durchgeführt. Die zentrale Zielsetzung des Projekts ist die Senkung des Delinquenzrisikos und die Resozialisierung.

ROS soll den Vollzugsbehörden einen Teil der in den letzten Jahren verloren gegangenen Handlungsfreiheit zurückgeben, welche für eine qualitativ hochstehende Aufgabenerfüllung nötig ist. Die Vollzugsbehörden sollen durch ROS befähigt werden, sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Therapieberichten und Gutachten der Psychiatrie auf angemessenem fachlichem Niveau auseinanderzusetzen und dann die nötigen Schlussfolgerungen eigenständig zu ziehen.

11. Öffentlichkeitsprinzip und Kommunikation

Die Kenntnisse über die konkreten Realien und Modalitäten des Justizvollzugs sind selbst in Juristenkreisen, erst recht aber in der Bevölkerung nur sehr rudimentär vorhanden. Dies hat sich der Justizvollzug wohl zu einem wesentlichen Teil selbst zuzuschreiben. Wir haben in der Vergangenheit zu wenig über die Entwicklungen des modernen Justizvollzuges und insbesondere auch über die damit verbundenen Schwierigkeiten und Risiken informiert. Es ist ein grosser Graben entstanden: da sind einerseits die Vorstellungen der Bevölkerung, wie der Justizvollzug auszugestalten sei und welche Wirkungen er zu erreichen habe. Dem stehen die realen Verhältnisse im Vollzug gegenüber, die oftmals ziemlich anders aussehen.

Und hier zeigt sich, wie wichtig auch für den Justizvollzug die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Öffentlichkeitsprinzips ist. Aktive Information, Offenheit und Transparenz sind entscheidend. Die Repräsentanten des Justizvollzuges müssen verstärkt in der Öffentlichkeit und in interessierten Kreisen ihre fachliche Meinung kundtun, sich in der Fachliteratur positionieren und auf Chancen und Gefahren aktueller Entwicklungen hinweisen. Ganz generell und insbesondere in Krisen muss aktiv und offen, eben schonungslos kommuniziert werden.

Da der Justizvollzug staatliche Gewalt sehr unmittelbar ausübt, ist er in hohem Mass auf eine gute Reputation angewiesen. Es ist von grosser Bedeutung, dass die Bevölkerung den Justizvollzug für glaubwürdig hält und Vertrauen in die Kompetenz der Fachleute hat. Diese gute Reputation muss bei «ruhiger See» aufgebaut werden. Dies kann nicht vor kritischen Reaktionen in einer Krise schützen, dürfte aber die Krisenphase verkürzen.

Ein Reputationsverlust bringt enorme Schwierigkeiten mit sich: so werden in der Öffentlichkeit oftmals Kurzschlussforderungen erhoben, denen man sich aus Gründen der Dynamik der Stunde beugen muss. Zu-

dem drohen negative ökonomische Folgen (Budget-Kürzungen etc.). Die Erholungsphase dauert in der Regel lange. Hier muss eine sachliche und thematisch breit abgestützte Medienberichterstattung aktiv gefördert werden. Gute Kommunikation in einem derart schwierigen Umfeld kann aber nur mit professioneller Unterstützung gemacht werden. Das Feld darf nicht allein Scharfmachern und selbst ernannten Experten überlassen werden.